



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Mai 2020

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	261		
116 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 34. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Hörstel	261	120	Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick vom 12. März 2020
117 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	262	121	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch den Lippeverband in Marl
118 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	262		
119 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	263	E: Sonstige Mitteilungen	264
		122	Aufhebung der Münster-Stiftung
			264

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2019 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

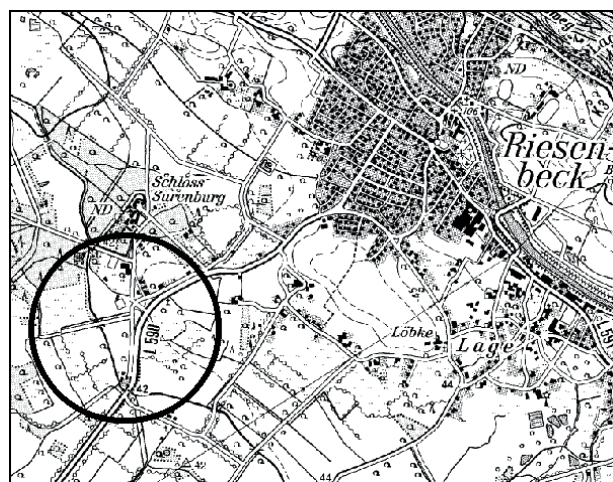
116 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 34. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.05.2020
32.01.02.34

Die Stadt Hörstel hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z E), Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung (AFAB-Z E), Verlegung und Neuabgrenzung Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), Fließgewässer und Überschwemmungsbereich beantragt.

Begründet wird dieser Änderungsantrag mit der Absicht, eine langfristige Entwicklungsperspektive für das Reitsportzentrum Riesenbeck International in Riesenbeck zu schaffen. Der vorhandene Standort stößt insbesondere für Großveranstaltungen an Kapazitätsgrenzen. So sei es erforderlich, die Infrastruktur für Turnierveranstaltungen nach internationalen Standards zu optimieren. Bisher werden für Großveranstaltungen beispielsweise temporäre Pferdeställe (Zeltanlagen) aufgebaut, perspektivisch sei es aber dringend notwendig, stationäre Pferdeställe zu errichten. Um langfristig konkurrenzfähig zu bleiben, sei es daher unerlässlich, die Infrastruktur diesbzgl. zu verbessern. Gleichzeitig sollen

auch dem vorhandenen Hotel- und Gastronomiebetrieb Entwicklungsperspektiven geboten werden.



Der Regionalrat Münster hat am 23.03.2020 die Erarbeitung der 30. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 13/2020 beschlossen. (www.regionalrat-muenster.nrw.de)

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 34. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. U. Freßmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 261-262

117 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Gebäudeaufstellung der Gasdruckregel- und Messstation (GDRM) Legden als Planänderung zur Erdgasfernleitung ZEELINK (Planfeststellungsbeschluss vom 29.03.2019)

Die ZEELINK GmbH & Co. KG beabsichtigt die Gebäudeaufstellung der planfestgestellten GDRM Station Legden zu verändern. Die Gebäude werden in der Aufstellung aneinandergesetzt, so dass die zwischenliegende Straße entfällt. Dadurch ergeben sich Veränderungen der Gebäudehöhen und -flächen sowie des umbauten Raumes. Die versiegelte Fläche vergrößert sich insgesamt um 172 m².

Für die Baumaßnahme hat die ZEELINK GmbH & Co. KG am 05.02.2020 einen Antrag gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt. Während sich die Gebäudegrundfläche verringert, bewirkt die Planänderung der GDRM-Station Legden innerhalb des Stationsgeländes eine zusätzliche Wegeschotterung, die den Grad der Flächenversiegelung um 172 m² erhöht.

Artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange (Natura 2000) sind mit der Planänderung nicht verbunden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf i.H.v. 172 m² wird durch die bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im ZEELINK-Planfeststellungsabschnitt Münster und dem dadurch resultierenden, leichten Kompensationsüberhang i.H.v. 2.300 m² abgedeckt. Durch die Planänderung werden keine besonders bedeutenden Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 27.04.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.01-3/20

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 262

118 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.05.2020
Az: 500-9943884-8000/0002.U

Der Landrat des Kreises Warendorf hat mit Datum im August 2019 beantragt, auf der Zentraldeponie Ennigerloh einen neuen Recyclinghof zu errichten und zu betreiben.

Die Zentraldeponie Ennigerloh wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Warendorf betrieben und dient der Entsorgung von vorbehandelten Siedlungsabfällen.

Gegenstand des vorgelegten Antrages ist der Neubau eines Recyclinghofes im Entsorgungszentrum Ennigerloh, das sich auf dem Planfestgestellten Gelände der Zentraldeponie Ennigerloh befindet.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenen technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen wurde, gibt die zuständige Behörde, die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, der Öffentlichkeit bekannt.

Für die vom Kreis Warendorf beantragten Änderungen war gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 5 UVPG, ob **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der von mir zu den Vorhaben des Kreises Warendorf durchgeführten Vorprüfung wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Änderungen nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 262

119 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 04.05.2020
 Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9
 Az.: 52-500-0274321/0067.U

Änderung einer Anlage zur Herstellung von linearem Alkylbenzol incl. Tanklager zu einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Hauptverwaltung Lünen, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, Standort der Anlage: Hauptstraße 21 in 49479 Ibbenbüren-Uffeln (Gemarkung Ibbenbüren Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 367, 368, 384, 594, 604, 605, 659, 660, 661, 662, 669, 670).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG mit Datum vom 04.05.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.12.2018 (Eingang BR MS am 03.01.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG gem. Ziffer 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV durch

- Ertüchtigung und Betrieb des vorhandenen Tanklagers zur Lagerung und Behandlung von Abfällen
- Erstellung eines Abfallpositivkataloges
- Erneuerung der Verrohrung des Tanklagers
- Ertüchtigung und Betrieb der Verladeeinrichtungen für LKW, Schiff und Eisenbahnkesselwagen
- Errichtung und Betrieb einer LKW-Waage im Eingangsbereich

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 367, 368, 384, 594, 604, 605, 659, 660, 661, 662, 669, 670.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der BetrSichV für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 und 3 in Tanklager 01 mit einem Lagervolumen von 4.030 m³ sowie für Füllstellen für LKW, Schiff und Eisenbahnkesselwagen.

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen

Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (15.05.2020) für zwei Wochen vom 25.05.2020 bis 10.06.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5730 oder -5691, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Zimmer 15, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren

Bei der Stadtverwaltung Ibbenbüren vereinbaren Sie bitte einen Termin für die Einsichtnahme unter der Tel.-Nr.: 05451-9317015.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
 gez. Reinhard Zurwieden
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 263

120 Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick vom 12. März 2020

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick vom 12. März 2020 (Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 242-244) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Dorsten“ durch das Wort „Datteln“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 und in § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Dorsten“ durch das Wort „Datteln“ ersetzt.

Münster, am 29. April 2020 Bezirksregierung Münster
 als Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.04-008

Im Auftrag
 gez. Brackmann
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 263

121 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch den Lippeverband in Marl

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.05.2020
 Az.: 500-0894284/0010.E Nevinghoff 22
 48143 Münster

Der Lippeverband hat am 10.02.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Weierbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für die

Instandhaltung der Nachklärung auf dem Gelände der Kläranlage Marl-West in Marl. Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 57.000 m³ über eine Dauer von rund 18 Wochen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 263-264

E: Sonstige Mitteilungen

122 Aufhebung der Münster-Stiftung

Mit Bescheid vom 08. Mai 2020 ist die Münster-Stiftung, Münster, durch die Bezirksregierung Münster aufgehoben worden. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Volker Stange, Königsstraße 43a, 48143 Münster, anzumelden.

Münster, den 08. Mai 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 21.13 – M 16

Im Auftrag
gez. Alexa Große-Heidermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 264

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster